

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Lichtenberg (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KommBekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl. S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenberg am 29.10.1998 in seiner 43. öffentlichen Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lichtenberg erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Lichtenberg.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

(2) Der „Eichbergkurier“ der Gemeinde Lichtenberg wird zum Amtsblatt erklärt.

(3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung oder Rechtsverordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Pulsnitz, Am Markt 1 niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss mit Worten umschrieben werden.

§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung

(1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung und die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Verkündungstafeln:

- Hauptstraße 14
- Hauptstraße 35
- Hauptstraße 80
- Kleindittmannsdorf, Dorfstraße 15

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 7 Tagen.

(2) Öffentliche Sitzungen des Gemeinderates und dessen Ausschüsse werden durch Aushang von Sitzungstermin und Tagesordnung an den Verkündungstafeln nach Abs. 1 spätestens 7 Tage vor der Sitzung ortsüblich bekannt gegeben.

(3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4 Übergangsbestimmungen

Bis zum 31.12.1998 werden Ersatzbekanntmachungen nach § 2 dieser Satzung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Lichtenberg, Hauptstraße 11 niedergelegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 25.04.1995, geändert am 07.06.1996 außer Kraft.

Lichtenberg, den 02.11.1998

Mögel
Bürgermeister

- Siegel -